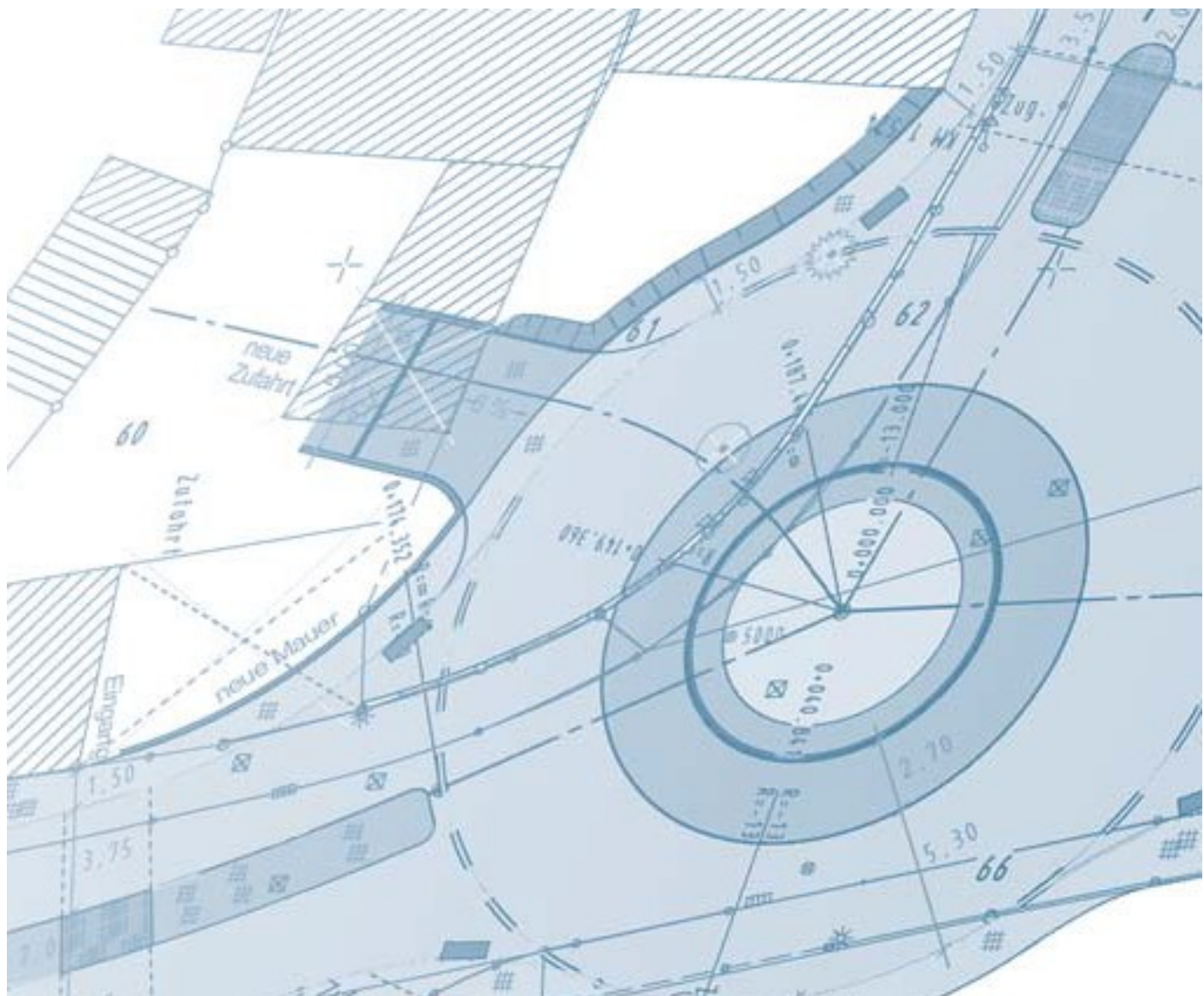




Leitfaden

Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung

bei Maßnahmen an Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen in Hessen



IMPRESSUM

Herausgeber

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
Wilhelmstraße 10
65185 Wiesbaden
Tel.: +49 (611) 3660
Fax: +49 (611) 3663435
info@mobil.hessen.de
mobil.hessen.de

Oktober 2019

Inhaltsverzeichnis

I. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
1. Planfeststellungspflicht	4
1.1. Straße	4
1.2. Bau oder Änderung.....	4
2. Unterschied zwischen Planfeststellung, Plangenehmigung und Entfallen.....	5
3. Voraussetzungen für das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung	5
3.1 Öffentliche Belange nicht berührt oder Vorliegen der behördlichen Entscheidung	6
3.2 Keine Beeinflussung der Rechte Dritter	7
3.2.1 Beeinflussung durch Lärmimmissionen	8
3.2.2. Grundstücksinanspruchnahme	9
3.3 Keine Pflicht zur Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung	10
4. Rechtswirkungen des Entfallens	13
5. Rechtsschutzmöglichkeiten	13
II. VERFAHREN.....	14
1. Zuständigkeit Antragstellung	14
1.1 Träger der Straßenbaulast.....	14
1.2. Vorhaben in Ortsdurchfahrten.....	14
1.2.1. Zuständigkeit bei Gemeinschaftsmaßnahmen	14
1.2.2. Zuständigkeit bei Vorhaben von Gemeinden an überörtlichen Straßen	16
1.3. Zuständigkeiten bei Radwegen	16
1.4 Zuständigkeit beim barrierefreien Umbau und Neubau von Bushaltestellen.....	16
2. Zuständigkeit für die Feststellung der Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung	17
3. Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	18
3.1. Einzuholende öffentlich-rechtliche Entscheidungen	19
3.2. Umgang mit Nebenbestimmungen und Hinweisen.....	20
3.3. Hinweise zur Beteiligung von Naturschutzbehörden und Verbänden.....	20
3.4. Hinweise zur Beteiligung von Telekommunikationsunternehmen	20
4. Einholung der Zustimmung von in ihren Rechten berührten Dritten.....	21
5. Einzureichende Unterlagen.....	21
6. Planänderung.....	23
III. ENTSCHEIDUNG ÜBER DAS ENTFALLEN VON PLANFESTSTELLUNG UND PLANGENEHMIGUNG	24
1. Inhalte der Entscheidung	24
2. Benachrichtigung/Bekanntgabe der Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung	24
Literaturverzeichnis	

I. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung kann nur festgestellt werden, wenn das Vorhaben planfeststellungsfähig ist (siehe Kap. 1) und die Voraussetzungen des § 74 Abs. 7 HVwVfG (siehe Kap. 3) gegeben sind.

1. Planfeststellungspflicht

Bundesfernstraßen sowie Landes- und Kreisstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist (vgl. § 17 Abs. 1 S. 1 FStrG; § 33 Abs. 1 S. 1 HStrG).

Für den Bau oder die Änderung von Gemeindestraßen kann auf Antrag des Trägers der Straßenbaulast ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden (§ 33 Abs. 1 S. 2 HStrG).

Sonstige öffentliche Straßen sind nicht planfeststellungsfähig.

1.1. Straße

Was zur "Straße" gehört, ist in § 1 Abs. 4 FStrG bzw. § 2 Abs. 2 HStrG geregelt. Die Straßenkategorien (Straßenkörper, Zubehör, Nebenanlagen etc.) sind abschließend festgelegt, die Zuordnung zu den einzelnen Kategorien ist dagegen entweder als Beispielsnennung zu verstehen („das sind besonders“) oder offen formuliert („das sind Anlagen, die ... dienen“).

Bei Gemeinschaftsmaßnahmen werden die Anlagen des Vertragspartners nicht Bestandteil der Straße. Hierzu gehören z. B. ein gemeindeeigener Kanal bei Maßnahmen mit der Gemeinde oder Bahnanlagen bei Maßnahmen mit der DB AG. Die Änderung solcher Anlagen unterliegt nicht dem Straßenrecht.

1.2. Bau oder Änderung

Planfeststellungsfähig ist nur der Bau neuer oder die Änderung bestehender Straßen.

Für grundlegende Erneuerungen und Unterhaltungsmaßnahmen ist kein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren vorgesehen (vgl. bei Landes- und Kreisstraßen hierzu § 33 Abs. 1 S. 3 HStrG). Solche Maßnahmen stellen keine Änderungen der Straße im rechtlichen Sinne dar, da hierdurch die

Straße im genehmigten Zustand erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden soll. Zu ihnen gehören u.a. Bauwerksinstandsetzungen, die den verkehrssicheren Zustand wiederherstellen. Vorhandene Mängel an der Straße werden behoben und der bestimmungsgemäße Zustand der Straße wiederhergestellt, um die Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Anhaltspunkt für eine reine Unterhaltungsmaßnahme ist dabei, dass durch das Bauwerk im Endzustand keine neuen Drittbetroffenheiten ausgelöst werden. Kann eine Drittbetroffenheit beispielsweise durch Immissionen oder die Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter hervorgerufen werden, handelt es sich um eine Änderung der Straße und somit um ein planfeststellungspflichtiges Vorhaben. Werden dagegen Drittbetroffenheiten nur während der Bauphase ausgelöst, liegt noch kein planfeststellungsfähiges Vorhaben vor.

Sollte für eine Unterhaltungsmaßnahme ein Grundstück eines Dritten benötigt werden und der Eigentümer/Nutzungsberechtigte versagt die Zustimmung hierfür, ist das Vorhaben allein dadurch erstmal nicht planfeststellungsfähig. Bei einem solchen Fall sollte die Anwendung des § 28 Hessisches Nachbarrechtsgesetz (NachbG HE) geprüft und Kontakt mit der Zentrale von Hessen Mobil hergestellt werden.

Im Gegensatz zu den Erneuerungs- und Unterhaltungsmaßnahmen gehen Änderungen einer Straße über den ursprünglich zugelassenen Rahmen hinaus.

Wird beispielsweise bei einer grundhaften Erneuerung einer Straße gleichzeitig ein neuer Geh- und Radweg angelegt, handelt es sich um eine Änderung der bestehenden Straße, da der unselbstständige Radweg zum Straßenkörper der vorhandenen Straße gehört (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 HStrG). Die Gesamtmaßnahme stellt damit eine planfeststellungspflichtige Baumaßnahme dar. Das gleiche gilt für Änderungen im Grundriss oder Aufriss sowie für Änderungen der Konstruktion von Bauwerken und die Neuerrichtung von Lärmschutzwänden oder Nebenanlagen. Jede Änderung der Straße unterliegt § 17 Abs. 1 FStrG bzw. § 33 Abs. 1 HStrG. Es gibt keine Bagatellgrenze oder ähnliches, bei der auf die Durchführung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens

oder auf das Aussprechen des Entfallens von Planfeststellung und Plangenehmigung verzichtet werden könnte.

2. Unterschied zwischen Planfeststellung, Plangenehmigung und Entfallen

Ein planfeststellungspflichtiges Vorhaben kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 17b Abs. 1 FStrG bzw. § 33 Abs. 1 HStrG auch durch eine Plangenehmigung zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 74 Abs. 6 HVwVfG erfüllt sind. Das Straßenrecht enthält somit zwei Zulassungsmöglichkeiten: Planfeststellung und Plangenehmigung. Bei beiden handelt es sich um echte Planungsentscheidungen, bei denen die zuständige Behörde im Rahmen der Abwägung alle öffentlichen und privaten Belange ausgleicht und ggf. überwindet.¹ Sie entfalten identische Rechtswirkungen (§ 17c FStrG i.V.m. § 75 HVwVfG bzw. § 74 Abs. 6 S. 2, 1. HS HVwVfG). Zu den Rechtswirkungen gehören

- die Genehmigungswirkung nach § 75 Abs. 1 S. 1, 1. HS HVwVfG, die die Zulässigkeit des Vorhabens beinhaltet,
- die Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1, S. 1, 2. HS HVwVfG, die das Erfordernis weiterer behördlicher Entscheidungen ausschließt,
- die Gestaltungswirkung nach § 75 Abs. 1, S. 2 HVwVfG, nach der alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen rechtsgestaltend geregelt werden und
- die enteignungsrechtliche Vorwirkung nach § 19 Abs. 1 S. 2 FStrG bzw. § 36 Abs. 1 HStrG, nach der die Zulässigkeit der Enteignung feststeht.

Sollten jedoch die Voraussetzungen des § 74 Abs. 7 HVwVfG vorliegen, entfällt das Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren. Bei der Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung nach § 17b Abs. 1 Nr. 2 FStrG i.V.m. § 74 Abs. 7 HVwVfG bzw. § 33 Abs. 1 HStrG handelt es sich um keine Planungsentscheidung. Es wird lediglich festgestellt, dass alle Voraussetzungen vorliegen, um auf ein förmliches Verfahren zu verzichten. Die Entscheidung beinhaltet somit weder

eine Abwägung von Belangen noch eine Zulassungsentscheidung.

3. Voraussetzungen für das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung

Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen gemäß § 74 Abs. 7 HVwVfG in Fällen von unwesentlicher Bedeutung.

Fälle von unwesentlicher Bedeutung liegen vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen,
2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 S. 1 und Abs. 4 bis 7 HVwVfG entsprechen muss.

Die Voraussetzungen für das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung müssen zum Zeitpunkt der Feststellung sowie während der Umsetzung des Vorhabens gegeben sein. Sollte sich die Umsetzung der Maßnahme verzögern, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen weiterhin vorliegen. So kann beispielsweise durch eine Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse eine neue Betroffenheit entstehen (neue Anlieger etc.). In diesem Fall müssen die entsprechenden Zustimmungen eingeholt werden.

Bei Gemeinschaftsmaßnahmen kann das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung nur für die Bestandteile der Straße ausgesprochen werden. So ist z. B. bei Kanalmaßnahmen der gemeindeeigene Kanal nicht Bestandteil der Straße. Ebenso sind bei Maßnahmen mit der Bahn, die Bahnanlagen nicht vom Straßenrecht erfasst, da von der Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung keine Konzentrationswirkung aus-

¹ Wysk, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 74 Rn. 204.

geht (hierzu Nr. 4). Die Gemeinde bzw. der Bahnbetreiber hat in solchen Fällen die Genehmigung für die Änderung ihrer Anlagen einzuholen.

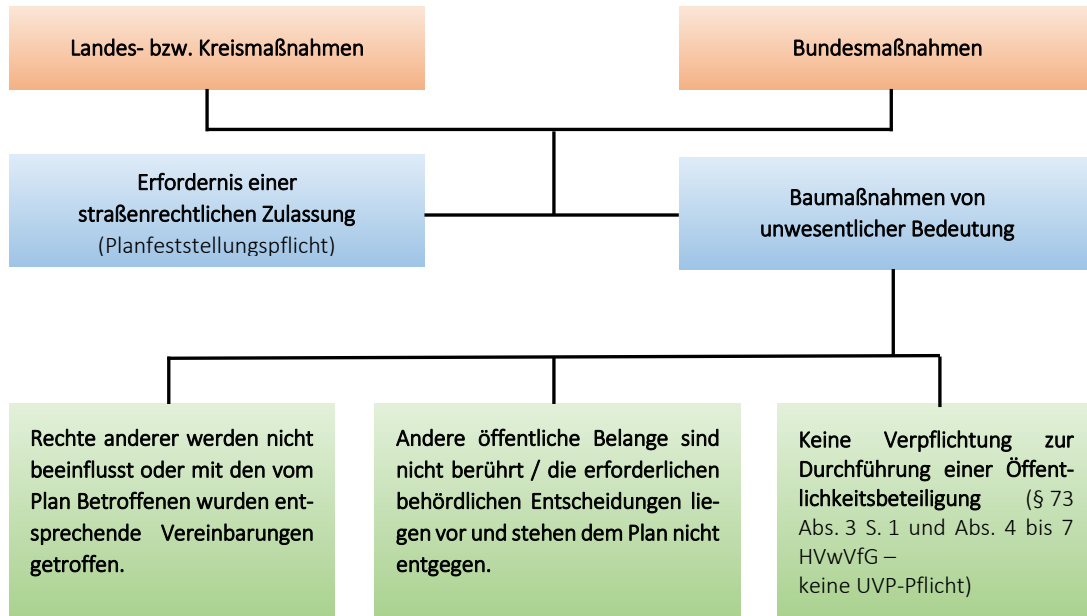


Abb. 1: Voraussetzungen für das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung

3.1 Öffentliche Belange nicht berührt oder Vorliegen der behördlichen Entscheidung

Ein Fall von unwesentlicher Bedeutung setzt voraus, dass andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und dem Plan nicht entgegenstehen (§ 74 Abs. 7 Nr. 1 HVwVfG).

Eine Berührung verlangt noch keine Beeinträchtigung, sondern es reicht die Möglichkeit der nachteiligen Auswirkung auf öffentliche Belange aus. Der Begriff der „öffentlichen Belange“ bezieht sich auf alle öffentlichen Interessen, die im Aufgabenbereich von anderen Behörden liegen oder von sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TöB) wahrgenommen werden.² Der Sache nach soll es den TöBs durch die Beteiligung ermöglicht werden, die von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange geltend zu machen.

Unter den sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind solche Stellen zu verstehen, die aufgrund eines Gesetzes Aufgaben im öffentlichen Interesse zu erfüllen haben, aber selbst keinen Behördenstatus aufweisen. Das sind in der Regel privatrechtlich organisierte - in erster Linie kommunale - Ver- und Entsorgungseinrichtungen, etwa Wasser- und Gaswerke, Netzbetreiber nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG), Stromversorgungsunternehmen und Abwasserbetriebe, soweit sie im Interesse der Allgemeinheit tätig sind.³

Es ist das Einvernehmen mit den Trägern öffentlicher Belange herzustellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Lässt sich das Einvernehmen nicht herstellen, ist kein Entfallen möglich, da von einer Berührung öffentlicher Interessen auszugehen ist.⁴

² Masing/Schiller, in: Obermayer/Funke-Kaiser, VwVfG, § 74 Rn.172.

³ Vgl. Neumann/Külpmann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 73 Rn. 36.

⁴ Zum Verfahren zur Einholung der Stellungnahmen vgl. Kapitel II. 3.

Erfordernis von öffentlich-rechtlichen Entscheidungen

Das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung entbindet nicht von der Einhaltung der materiell-rechtlichen Vorgaben. Da es sich hierbei um keine Zulassungsentscheidung handelt, gibt es keine Konzentrationswirkung wie bei der Planfeststellung oder der Plangenehmigung. Es müssen daher alle Entscheidungen bzw. Genehmigungen anderer Behörden, deren Vorliegen Voraussetzung für das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung ist, vom Vorhabenträger bei den zuständigen Behörden eingeholt werden. In Frage kommen hauptsächlich Entscheidungen nach dem Wasser-, Forst-, Natur- und Denkmalschutzrecht.⁵

Die zu beteiligenden Behörden können ihre Genehmigungen bzw. Entscheidungen mit Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte und Auflagen) versehen. Will der Vorhabenträger von den vorgesehenen Nebenbestimmungen abweichen oder kann er sie nicht erfüllen, bedarf es insoweit einer erneuten Herstellung des Einvernehmens.

Befristung einer Entscheidung oder Stellungnahme

Bei der Befristung wird die Wirksamkeit der Entscheidung an einen bestimmten Zeitpunkt geknüpft. Die Befristung führt dazu, dass die Entscheidung erst zu diesem Zeitpunkt wirksam oder mit Ablauf einer bestimmten Zeit unwirksam wird.

Beinhaltet eine erforderliche Entscheidung eines TöB eine Befristung hinsichtlich eines Anfangstermins, treten die Rechtswirkungen der Entscheidung erst mit diesem Termin ein. Die Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung wird zwar bereits mit der Bekanntgabe wirksam, eine vorherige Umsetzung der Maßnahme ist jedoch nicht möglich.

Droht eine Entscheidung durch Zeitablauf unwirksam zu werden, muss vom Vorhabenträger vorher eine Verlängerung der Frist herbeigeführt werden. Hat er nicht rechtzeitig einen entsprechenden Antrag gestellt und die Frist ist abgelaufen, muss er eine neue Entscheidung einholen.

3.2 Keine Beeinflussung der Rechte Dritter

Als weitere Voraussetzung für das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung ist zu prüfen, ob Rechte anderer nicht beeinflusst werden bzw. mit den Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind.

Der Begriff „Rechte“ umfasst alle subjektiven öffentlichen und privaten Rechte Dritter sowie die Planungshoheit der Gemeinde (Art. 28 Abs. 2 GG). Zu den Rechten gehört beispielsweise das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG), das z. B. durch Immissionseinwirkungen beeinflusst werden kann. Relevante Immissionswirkungen sind bei Straßenbauvorhaben vor allem Lärm- (s. Nr. 3.2.1) und Schadstoffimmissionen. Hinsichtlich Schadstoffauswirkungen ist eine Betroffenheit erst dann anzunehmen, wenn die Grenzwerte überschritten sind. Das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung wird überwiegend für punktuelle Maßnahmen ausgesprochen, für die in der Regel keine Anhaltspunkte für eine Überschreitung der Grenzwerte für Luftschadstoffe gegeben sind. Ein weiteres Beispiel für Rechte Dritter ist das Eigentumsrecht aus Art. 14 Abs. 1 GG, bei dem die Inanspruchnahme des Grundstücks, Veränderungen der Zufahrt oder Lärmimmissionen eine Beeinflussung hervorrufen können (s. Nr. 3.2.2).

Allgemeininteressen wie Umweltbelange werden nicht von § 74 Abs. 7 Nr. 2 HVwVfG erfasst.

Eine Beeinflussung von Rechten liegt bereits dann vor, wenn sie in der Abwägung Berücksichtigung finden müssen. Abwägungserheblich sind alle im jeweiligen Einzelfall von der Planung betroffene schutzwürdigen Belange. Das gilt auch dann, wenn es offensichtlich erscheint, dass der für das Vorhaben sprechende Belang die negative Beeinflussung des Rechts überwiegt und damit eine Zulassung erteilt werden würde. Diese Gewichtung und Entscheidung ist ausschließlich einer Abwägungsentscheidung im Rahmen einer Planfeststellung oder Plangenehmigung vorbehalten.⁶ Sie hat alle vom Vorhaben berührten öffentlichen sowie privaten Belange zu berücksichtigen und - sofern zwischen ihnen Konflikte auftreten - einer umfassenden planerischen Problembewältigung zuzuführen. Bei einer Beeinflussung ihrer Rechte haben die Betroffenen daher einen Anspruch auf eine fehlerfreie Abwägung.⁷ Aus diesem

⁵ Hierzu Kapitel II 3. 1.

⁶ Neumann/Külpmann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 74 Rn. 263.

⁷ BVerwG, Beschluss vom 31. Januar 2011, 7 B 55/10, Rn. 12; Neumann/Külpmann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 74 Rn. 272.

Grund werden bei einer Beeinflussung Vereinbarungen benötigt, in denen sich die Betroffenen mit der Beeinflussung ihrer Rechte einverstanden zeigen. Alternativ können die Betroffenen eine entsprechende einseitige Erklärung abgeben. Im Ergebnis dürfen keine Rechtsbeeinflussungen ungeklärt bleiben. Ohne Vorliegen dieser Vereinbarungen oder Erklärungen kann das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung nicht ausgesprochen werden und eine Abwägungsentscheidung durch Planfeststellung oder Plangenehmigung wird erforderlich.

Die Vereinbarungen können in Form von

- Besitzüberlassungsvereinbarung, notarieller Kaufvertrag
- Bauerlaubnis
- Einverständniserklärung über die Änderung von Zufahrten, Zugängen und Einfriedungen
- Einverständniserklärung bezüglich Lärmschutz
- Vereinbarung über passive Lärmschutzmaßnahmen

abgeschlossen werden.

3.2.1 Beeinflussung durch Lärmimmissionen

Eine Beeinflussung durch Lärmimmissionen besteht, sobald die Lärmerhöhung abwägungserheblich ist. Die Abwägungserheblichkeit setzt keine Überschreitung der Grenzwerte und damit einen Anspruch der Betroffenen auf Lärmschutz voraus. Auch Lärm unterhalb der einschlägigen Grenzwerte ist im Planfeststellungsverfahren grundsätzlich abwägungserheblich.⁸

Orientierungswerte für eine abwägungsrelevante Erhöhung der Lärmimmissionen unterhalb der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV bilden die Werte der DIN 18005 in Kombination mit einer hörbaren Lärmerhöhung. Die Hörbarkeitsschwelle wird bei einem rechnerisch ermittelten Dauerschallpegel bei Pegelunterschieden ab 2 dB(A) erreicht. Es handelt sich hierbei um gerundete Werte (d. h. ab 1,1 dB(A)).

Der abwägungsrelevante Bereich beginnt bei den folgenden Werten:

Nutzungen	Tag	Nacht
Reine Wohngebiete (WR), Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete	50	40
Allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS), Campingplatzgebiete	55	45
Friedhöfe, Kleingarten- u. Parkanlagen	55	55
Besondere Wohngebiete (WB)	60	45
Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI)	60	50
Kerngebiet (MK), Gewerbegebiet (GE)	65	55
sonst. Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart	45 - 65	35 - 65

Tab. 1: Schalltechnische Orientierungswerte für Verkehrslärm nach DIN 18005 Beiblatt 1 (Werte in dB(A)).⁹

Zusätzlich zu einer Lärmerhöhung um mindestens 2 dB(A) im abwägungsrelevanten Bereich liegt eine Beeinflussung auch dann vor, wenn der Anwendungsbereich der 16. BImSchV (§ 1) eröffnet ist. Davon erfasst ist beispielsweise jegliche Lärmerhöhung im gesundheitsgefährdeten Bereich (ab 70 dB(A) tags oder 60 dB(A) nachts).

Von einer Beeinflussung durch Lärm ist somit auszugehen bei

- einer Lärmerhöhung ab 2 dB(A) im abwägungsrelevanten Bereich (Werte der DIN 18005) oder
- der Eröffnung des Anwendungsbereichs der 16. BImSchV.

⁸ BVerwG, Beschluss vom 31. Januar 2011, 7 B 55/10, Leitsatz.

⁹ Städtebauliche Lärmfibel online des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg und dem Amt für Umweltschutz der Stadt Stuttgart.

Bezüglich **Baulärm** liegt eine Betroffenheit dann vor, wenn die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm nicht eingehalten werden können.

Für **baubedingtem Verkehrslärm** gibt es keine geltenden Richt- oder Grenzwerte nach denen die Betroffenheit bestimmt werden kann. Es sollte daher die Zumutbarkeit als Schwelle der Betroffenheit verwendet werden. Die Zumutbarkeit ist für jede Maßnahme als Einzelfallentscheidung festzusetzen, folgende Kriterien sind hierfür zu berücksichtigen:

- bestehende Situation (Vorbelastung),
- Dauer und Zeitpunkt der Belastung,
- gesundheitsgefährdende Lärmbelastung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts.

Werden durch Lärmimmissionen Rechte Dritter beeinflusst, müssen mit den Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden:

- Führt die Lärmerhöhung noch zu keiner Grenzwertüberschreitung, ist aber abwägungsrelevant, müssen die Betroffenen den vorgesehenen Baumaßnahmen schriftlich zustimmen.
- Sofern der Anwendungsbereich der 16. BImSchV eröffnet ist, müssen die Betroffenen den vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen schriftlich zustimmen.

Stimmen die Betroffenen nicht zu, wird eine Abwägung und damit ein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren erforderlich.

Sollte durch die Maßnahme der Anwendungsbereich der 16. BImSchV eröffnet sein, ist zu prüfen, ob ggf. eine **UVP-Pflicht** besteht. Von einer Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist immer dann auszugehen, wenn der Anwendungsbereich der 16. BImSchV eröffnet ist und die Grenzwerte des § 2 der 16. BImSchV nicht mit aktiven Schallschutzmaßnahmen eingehalten werden können (hierzu s. Kapitel I. 3.3).

3.2.2. Grundstücksinanspruchnahme

Eine Beeinflussung von Rechten ist gegeben, wenn durch das Vorhaben auf das Eigentum Dritter zugegriffen wird. Hierzu zählt auch die Bestellung von

Grunddienstbarkeiten.¹⁰ Grunddienstbarkeiten können bspw. bei Ausgleichsmaßnahmen oder Leitungsverlegungen notwendig werden.

Abwägungsrelevant ist jegliche Grundstücksinanspruchnahme, es gibt keine Bagatellgrenze für Kleinstflächen. Bei einer Beeinflussung wird eine schriftliche Zustimmung der Betroffenen benötigt (hierzu Kapitel II. 4). Dies gilt sowohl für dauerhafte, als auch für vorübergehende Grundstücksinanspruchnahmen, bspw. durch provisorische Umfahrungen, Baustelleneinrichtungs- oder Zwischenlagerflächen.

Die Grundstücksbetroffenheiten sind in einem Grunderwerbsplan darzustellen. Es muss von jedem Eigentümer und Nutzungsberechtigten (z. B. Mieter, Pächter) die Zustimmung eingeholt werden.

Sollten im Zuge der Baudurchführung weitere/andere Flächen vorübergehend in Anspruch genommen werden, sind die Zustimmungen und Genehmigungen einzuholen.

Da es kein Recht auf eine uneingeschränkte Verkehrswegebenutzung gibt, haben Anlieger keinen Anspruch darauf, dass der Verkehr während der Bauzeit vollständig aufrechterhalten bleibt. Eine Beeinflussung von Rechten Dritter liegt nicht aufgrund von Verkehrsbehinderungen/-erschwerungen vor. Zudem steht nach § 22 Abs. 6 HStrG den Eigentümern oder Besitzern von Grundstücken, die an einer Straße liegen, kein Anspruch darauf zu, dass die Straße nicht geändert oder eingezogen wird. Eine Betroffenheit ist allerdings dann gegeben, wenn die bestehende Zufahrt eines Grundstückes zum öffentlichen Wegenetz dauerhaft verändert oder erschwert wird. In einem solchen Fall ist die Zustimmung der Betroffenen einzuholen. Eine grundsätzliche Zustimmung von Anliegern zur Verkehrsführung oder der Baumaßnahme ist nicht erforderlich.

Ein Vorhaben an einer Straße, deren Straßenparzelle in Privatbesitz ist, führt nicht zur einer Betroffenheit des Privaten, solange die Straße als öffentliche Straße gewidmet wurde und die Grundstücksparzelle nicht verändert wird. Eine Zustimmung der Eigentümer ist in einem solchen Fall nicht erforderlich.

¹⁰ Masing/Schiller, in: Obermayer/Funke-Kaiser, VwVfG, § 74 Rn.174.

3.3 Keine Pflicht zur Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 74 Abs. 7 Nr. 3 HVwVfG liegt ein unwesentlicher Fall nur dann vor, wenn für das Vorhaben keine den Anforderungen des § 73 Abs. 3 S. 1 und Abs. 4 bis 7 HVwVfG entsprechende Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden muss. Bei Straßenbauvorhaben muss eine solche Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden, wenn das Vorhaben UVP-Pflichtig ist. Grund hierfür ist § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG:

Die zuständige Behörde beteiligt die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Dabei sollen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannte Vereinigungen die zuständige Behörde in einer dem Umweltschutz dienenden Weise unterstützen. Das Beteiligungsverfahren muss den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechen (§ 18 Abs. 1 UVPG).

Daher ist zu prüfen, ob das Vorhaben entweder nach dem UVPG (bei Bundesfernstraßen) oder nach § 33 Abs. 3 HStrG (bei Landes- und Kreisstraßen) UVP-pflichtig ist.

Umweltverträglichkeitsprüfung bei Bundesfernstraßen

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ergibt sich aus den §§ 6-14 UVPG.

Nach § 6 UVPG besteht bei **Neuvorhaben** die Pflicht zur Durchführung einer UVP für ein in der Anlage 1 des UVPG unter Nr. 14.3 bis Nr. 14.5 aufgeführtes Vorhaben.

Gleiches gilt entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG für **Änderungsvorhaben**, wenn für das ursprüngliche Vorhaben eine UVP durchgeführt worden ist und allein die Änderung die Größenwerte in Nr. 14.4 und 14.5 der Anlage 1 zum UVPG erreicht oder überschreitet. Bei Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das selbst keine UVP durchgeführt worden ist, besteht eine UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben insgesamt die Größenwerte in

Nr. 14.4 und 14.5 der Anlage 1 zum UVPG erreicht oder überschreitet (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG).

Ebenso kann bei **kumulierenden Vorhaben** eine UVP-Pflicht entstehen. Kumulierende Vorhaben liegen nach § 10 Abs. 4 UVPG vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen.

Ein enger Zusammenhang besteht, wenn sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind (§ 10 Abs. 4 S. 2 UVPG).

Der Einwirkungsbereich ist das geographische Gebiet, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung eines Vorhabens relevant sind (§ 2 Abs. 11 UVPG). Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein (§ 10 Abs. 4 S. 3 UVPG).

Bei Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 14.4 und 14.5 muss zusätzlich ein enger zeitlicher Zusammenhang bestehen (vgl. § 10 Abs. 5). Generell kann angenommen werden, dass ein enger zeitlicher Zusammenhang dann besteht, wenn die Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben noch innerhalb der Frist erfolgt, nach deren Ablauf ein Planfeststellungsbeschluss außer Kraft treten würde, wenn nicht mit der Ausführung des Plans begonnen worden wäre (siehe § 17c Nr. 1 FStrG: 10 Jahre nach Eintreten der Unanfechtbarkeit, Verlängerungsoption um 5 Jahre).¹¹

Eine UVP-Pflicht besteht zudem bei kumulierenden Vorhaben, die zusammen die Größenwerte in Nr. 14.4 und 14.5 der Anlage 1 zum UVPG erreichen (vgl. § 10 Abs. 1 UVPG).

Für alle anderen Bundesstraßen ist (entsprechend Anlage 1 Nr. 14.6 des UVPG) eine **allgemeine Vorprüfung** vorgesehen. Eine Pflicht zur Durchführung der allgemeinen Vorprüfung besteht außerdem bei Änderungen von Vorhaben nach Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG (vgl. § 9 Abs. 1 S. 2 UVPG) und bei Änderung einer sonstigen Bundesstraße, für die keine UVP durchgeführt worden ist (vgl. § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG).

Die allgemeine Vorprüfung ist anhand der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien vorzunehmen (§ 7

¹¹ BT-Drs. 18/11499, S. 84.

Abs. 1 UVPG). In der Vorprüfung sind neben den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens (sowie denjenigen von eventuell kumulierenden Vorhaben) insbesondere standortbezogene Nutzungskriterien, schutzgutbezogene Qualitätskriterien sowie rechtliche Schutzkriterien von Bedeutung. Anhand dieser sind die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens zu beurteilen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach §§ 7 Abs. 1 S. 3, 9 Abs. 1 Nr. 2, 11 Abs. 2 Nr. 2, 12 Abs. 1 Nr. 2 UVPG dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Beurteilung richtet sich immer nach dem Einzelfall.

Soll ein Vorhaben innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu einem Betriebsbereich einer **Seveso-III-Anlage** verwirklicht werden, ist nach § 8 UVPG von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen – und damit von einer UVP-Pflicht – auszugehen, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass aufgrund des Vorhabens die Möglichkeit besteht

- dass ein Störfall nach § 2 Nr. 7 Störfall-Verordnung eintritt,
- dass sich die Eintrittswahrscheinlichkeit eines solchen Störfalls vergrößert oder
- dass sich die Folgen eines solchen Störfalls verschlimmern können.

Die Prüfung der UVP-Pflicht von Vorhaben an Bundesfernstraßen wird anhand des Prüfkataloges zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Bundesfernstraßen vorgenommen.¹²

Umweltverträglichkeitsprüfung bei Landes- und Kreisstraßen

Gemäß § 33 Abs. 3 S. 1 HStrG unterliegen alle Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Die erheblichen Auswirkungen definiert § 33 Abs. 3 HStrG fast ausschließlich anhand von Schwellenwerten, die einerseits eine gewisse Größe des Vorhabens in Form von bestimmten Längen und andererseits eine gewisse standörtliche Empfindlichkeit in Form von Schutzgebietskategorien beinhalten. Eine UVP-Pflicht ist gegeben, wenn die angegebenen Schwellenwerte erreicht oder überschritten werden.

Vorhaben, bei denen eine UVP durchzuführen ist, sind nach § 33 Abs. 3 HStrG:

1. der Bau von Schnellstraßen,
2. der Bau neuer vier- oder mehrstreifiger Straßen oder die Verlegung oder der Ausbau von bestehenden Straßen zu vier- oder mehrstreifigen Straßen, wenn diese neue Straße oder dieser verlegte oder ausgebauten Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von mindestens 10 Kilometer aufweist,
3. der Bau von Straßen, wenn das geplante Vorhaben
 - a) sich auf Gebiete, die nach der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7) oder der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368), unter besonderem Schutz stehen, oder auf Natur- oder Wasserschutzgebiete auswirkt oder
 - b) auf einer Länge von mehr als 2,5 Kilometer einen Nationalpark, ein Biosphärenreservat oder einen Naturpark berührt oder
 - c) auf einer Länge von mehr als 5 Kilometer ein Landschaftsschutzgebiet berührt oder
 - d) mehr als 2,5 Kilometer durch geschlossene Ortslagen mit überwiegender Wohnbebauung führt und auf der Grundlage der aktuellen Verkehrsprognosen eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von mindestens 15.000 Kraftfahrzeugen pro Tag in einem Prognosezeitraum von zehn Jahren zu erwarten ist oder

¹² Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Bundesfernstraßen, veröffentlicht auf der Homepage von Hessen

- e) mehr als 5 Kilometer durch Gebiete führt, die aufgrund ihrer historischen, kulturellen oder archäologischen Bedeutung unter Schutz gestellt sind.

Werden diese Schwellenwerte bei einem Neubau nicht erreicht, besteht keine UVP-Pflicht. Sofern allerdings ein Vorhaben die Schwellenwerte nach den Buchstaben b) bis e) nicht erfüllt, aber mindestens zwei dieser Schwellenwerte zu über 75 % erreicht, ist nach § 33 Abs. 3 S. 6 HStrG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Für den Bau oder Ausbau von Radwegen in Gebieten nach b) oder c) verdoppelt sich die Kilometerzahl. In Gebieten nach d) und e) bedürfen sie keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 33 Abs. 3 S. 4f. HStrG).

Bei der **Änderung von Straßen**, bei denen die Voraussetzungen des § 33 Abs. 3 S. 2 HStrG gegeben sind, ist gemäß § 33 Abs. 3 S. 3 HStrG im Einzelfall festzustellen, ob mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine UVP durchzuführen ist.

Darüber hinaus ist gemäß § 33 Abs. 3 S. 7 und 8 HStrG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auch bei einem Vorhaben durchzuführen, das zwar nicht die in den Buchstaben b) bis e) festgelegten Schwellenwerte erfüllt, aber mit anderen Straßenvorhaben in einem engen räumlich-funktionalen und zeitlichen Zusammenhang steht und mit diesen gemeinsam einen Schwellenwert erfüllt, wobei das beantragte Projekt jedoch mindestens 25 % des Schwellenwertes aufweisen muss.

Werden die Schwellenwerte und Kriterien bei der Änderung der Straße nicht erreicht, bedarf es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Prüfung der UVP-Pflicht wird anhand des „Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Landes- und Kreisstraßenvorhaben“¹³ vorgenommen.

Auslösung einer UVP-Pflicht durch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen

Wenn durch ein Vorhaben erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, ist von einer UVP-Pflicht auszugehen.

- Auslösung einer UVP-Pflicht durch Lärmimmissionen

Wenn die Grenzwerte der 16. BImSchV überschritten sind, ist von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen.

Aktive Schallschutzmaßnahmen, die dazu führen, dass die Grenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden, vermeiden erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen. Eine UVP-Pflicht ist in diesem Fall nicht gegeben.

Werden dagegen die Grenzwerte für die Betroffenen nur durch passiven Schallschutz eingehalten, liegen weiterhin erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vor und eine UVP ist durchzuführen.

- Ergebnis der FFH-Vorprüfung

Kann die FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen eines FFH-Gebiets durch ein Vorhaben nicht ausschließen, liegen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vor, die eine UVP-Pflicht für das Vorhaben begründen.

- Ausnahmegenehmigung nach § 31 Abs. 2 WHG

Die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer (§ 27 Wasserhaushaltsgesetz - WHG) verbieten eine Verschlechterung des chemischen und ökologischen Zustands des oberirdischen Gewässers. Kommt es durch ein Vorhaben z. B. durch die Einleitung von Straßenabwasser in Oberflächengewässer trotz Regenwasserbehandlung nach dem Stand der Technik zu einer Verschlechterung des chemischen/ökologischen Zustands, wird eine Ausnahmegenehmigung nach § 31 Abs. 2 WHG benötigt. Das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung kann in einem solchen Fall nicht ausgesprochen werden, da die Verschlechterung des Gewässerzustandes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen darstellen und zu einer UVP-Pflicht führen.

- Erfüllung der Verbotstatbestände des Artenschutzrechts

Führt ein Vorhaben zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kann das

¹³ Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Landes- und Kreisstraßen, veröffentlicht auf der Homepage von

Vorhaben nur mit einer artenschutzrechtlichen Ausnahme (§ 45 Abs. 5 BNatSchG) oder Befreiung (§ 67 Abs. 2 BNatSchG) realisiert werden. Durch die Verwirklichung der Verbotstatbestände liegt eine UVP-Pflicht vor, sodass ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden muss.

4. Rechtswirkungen des Entfallens

Stellt das beantragte Vorhaben einen Fall von unwesentlicher Bedeutung dar, hat Hessen Mobil als zuständige Behörde das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung auszusprechen. Ihr ist bei dieser Entscheidung kein Ermessen eingeräumt. Sie trifft nur die Feststellung, dass die rechtlichen Voraussetzungen nach § 74 Abs. 7 HVwVfG vorliegen.

Die Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung ist ein Verwaltungsakt. Er stellt aber keine Genehmigung des Vorhabens dar, sondern regelt nur deklaratorisch, d. h. feststellend, den Wegfall eines Planfeststellungs- bzw. Genehmigungsverfahrens und die Einhaltung aller Rechtsvorschriften.

Die Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung hat im Gegensatz zum Planfeststellungsbeschluss keine bestimmte Geltungsdauer, sondern gilt solange die Voraussetzungen für einen Fall von unwesentlicher Bedeutung gegeben sind. Die Geltungsdauer kann jedoch dann auf einen Zeitraum befristet sein, wenn eine für die Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung erforderliche öffentlich-rechtliche Entscheidung Befristungen enthält.¹⁴

Da die Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung keine Konzentrationswirkung hat, müssen alle erforderlichen Genehmigungen einzeln eingeholt werden. Dies gilt auch, wenn bei Gemeinschaftsmaßnahmen Änderungen an Bahnanlagen oder Anlagen der Gemeinde vorgenommen werden. Eine Planungsvereinbarung mit

der Deutschen Bahn AG oder der Gemeinde ist hierfür nicht ausreichend. Bezüglich Eisenbahnanlagen ist durch die Deutsche Bahn AG beim Eisenbahnbundesamt (EBA) die entsprechende Zulassung einzuholen. Die Gemeinde muss ebenfalls die einschlägigen Zulassungen für ihre Maßnahme erwirken. Nach der bisherigen Verwaltungspraxis spricht das EBA kein Entfallen für Änderungen an Bahnanlagen aus, sodass in der Regel ein Planfeststellungsverfahren mit Konzentrationswirkung erforderlich wird, sobald Bahnanlagen von dem Vorhaben betroffen sind.

Sollte zwischen der Entscheidung über das Entfallen und der Umsetzung der Maßnahme ein längerer Zeitraum vergehen, muss vor Baubeginn durch den Vorhabenträger nochmal kontrolliert werden, ob alle Voraussetzungen tatsächlich noch gegeben sind.

5. Rechtsschutzmöglichkeiten

Die Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung kann von den Betroffenen angefochten werden. Der Betroffene kann keine Prüfung der Rechtmäßigkeit des Vorhabens verlangen, sondern nur die Feststellung, ob vor Ausführung des Vorhabens ein Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren erforderlich ist (Feststellungsklage).

Zudem steht den Betroffenen gegen die Ausführung des Bauvorhabens die Erhebung einer Unterlassungsklage offen, mit der sie geltend machen können, dass das Vorhaben sie in ihren Rechten beeinträchtigt und daher zu unterbleiben habe.

Maßgebend im Rahmen der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle ist nicht die Betrachtung des Zeitpunkts beim Aussprechen des Entfallens, sondern die objektive Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Umsetzung. Die Voraussetzungen für das Entfallen müssen somit zum Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme immer noch gegeben sein.

¹⁴ Hierzu Kapitel I. 3.1.

II. VERFAHREN

1. Zuständigkeit Antragstellung

Der Antrag auf schriftliche Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung ist rechtzeitig vor Baubeginn bei der zuständigen Außenstelle von Hessen Mobil, Dezernat Planung, einzureichen. Antragsteller ist grundsätzlich der Vorhabenträger, d. h. der Träger der Straßenbaulast. Das gilt auch dann, wenn Dritte das Vorhaben veranlasst haben (z. B. neue Linksabbiegespur zu einem Supermarkt). Die Verfügungsgewalt über die Straße steht ausschließlich dem Straßenbaulastträger zu. Sollte ein Dritter den Antrag für den Straßenbaulastträger stellen können, muss der Straßenbaulastträger dem Dritten eine Vollmacht erteilen, die der zuständigen Außenstelle von Hessen Mobil vorzulegen ist.

1.1 Träger der Straßenbaulast

Der Bund ist gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 FStrG Träger der Straßenbaulast für die Bundesfernstraßen, soweit nicht die Baulast anderen nach gesetzlichen Vorschriften oder öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen obliegt. Die Gemeinden mit mehr als 80.000 Einwohnern sind gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 FStrG Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen. In den Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen sind alle Gemeinden stets Träger der Straßenbaulast für Gehwege und Parkplätze (§ 5 Abs. 3 FStrG).

Das Land ist Träger der Straßenbaulast für die Landesstraßen (§ 41 Abs. 1 HStrG).

Die Landkreise und die kreisfreien Städte sind Träger der Straßenbaulast für die Kreisstraßen (§ 41 Abs. 2 S. 1 HStrG). Die Gemeinden mit mehr als 30.000 Einwohnern sind gemäß § 41 Abs. 3 S. 1 HStrG Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landes- und Kreisstraßen.

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 HStrG sind die Gemeinden Träger der Straßenbaulast für Gehwege und Parkplätze im Zuge von Landes- und Kreisstraßen. Sie sind ebenfalls Träger der Straßenbaulast für die Gemeindestraßen.

1.2. Vorhaben in Ortsdurchfahrten

Bei Vorhaben in Ortsdurchfahrten ist zwischen Gemeinschaftsmaßnahmen von mehreren Baulastträgern und Maßnahmen an überörtlichen Straßen, die allein von Gemeinden durchgeführt werden, zu unterscheiden.

1.2.1. Zuständigkeit bei Gemeinschaftsmaßnahmen

Bei Vorhaben in Ortsdurchfahrten, an denen mehrere Straßenbaulastträger beteiligt sind, ist hinsichtlich der Antragstellung auf Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung grundsätzlich jeder Straßenbaulastträger für seinen Teil der Gemeinschaftsbaumaßnahme zuständig.

Bei Maßnahmen in Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen in der Baulast des Bundes, im Zuge von Landesstraßen in der Baulast des Landes Hessen und im Zuge von Kreisstraßen in der Baulast der Landkreise, an denen die Gemeinden als Träger der Straßenbaulast für Gehwege und Parkplätze einschließlich Parkstreifen beteiligt sind (Gemeinschaftsmaßnahmen), besteht jedoch das Problem der doppelten (getrennten) Baulast.

Um eine einheitliche Entscheidung für die Zulassung der Gemeinschaftsmaßnahme treffen zu können, können die Gemeinden zum einen für die in ihrer Baulast stehenden Anlagen einen Antrag bei der örtlich zuständigen Außenstelle von Hessen Mobil auf Einbeziehung in die Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung des Vorhabenteils der überörtlichen Straße stellen. Zum anderen kann ein Vorhabenträger einem anderen Vorhabenträger die Vollmacht erteilen, für die in seiner Baulast stehenden Anlagen das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung mit zu beantragen.¹⁵

¹⁵ Muster hierzu: Anhang Muster A und B <https://mobil.hessen.de/%C3%BCber-uns/downloads-formulare/planung-und-ausschreibung>

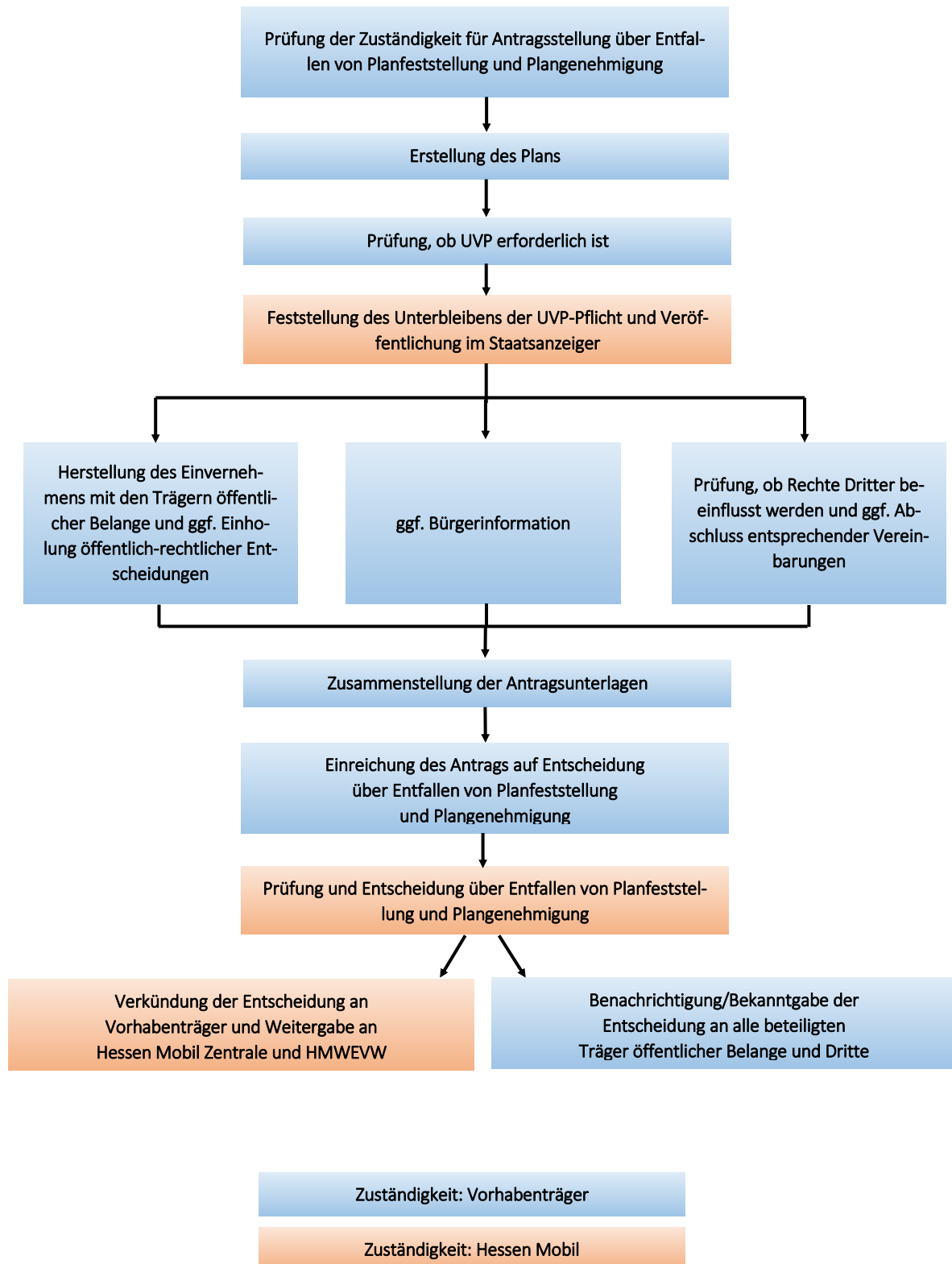


Abb. 2: Ablauf und Zuständigkeiten für das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung

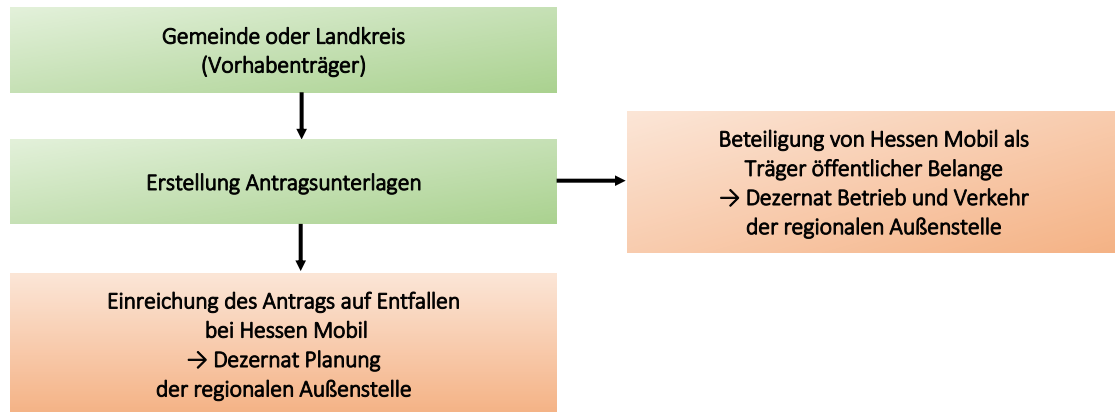


Abb. 3: Zuständigkeiten von Hessen Mobil bei Planungen Dritter

Von der Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung können nur Maßnahmen an Straßenbestandteilen nach § 1 Abs. 4 FStrG und § 2 Abs. 2 HStrG erfasst werden. Bahnanlagen oder Anlagen der Gemeinde, die nicht vom Straßenrecht erfasst sind, gehören nicht hierzu.¹⁶

1.2.2. Zuständigkeit bei Vorhaben von Gemeinden an überörtlichen Straßen

Werden innerorts Gehwege und Parkplätze bzw. Parkstreifen an den überörtlichen Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) nur von den Gemeinden ohne Änderungen an den Anlagen anderer Straßenbaulastträger (z. B. Fahrbahn) gebaut oder erweitert, haben die Gemeinden als Straßenbaulastträger den entsprechenden Antrag bei der zuständigen Außenstelle von Hessen Mobil zu stellen.

Bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in Ortsdurchfahrten, für die die Gemeinden die alleinige Straßenbaulast tragen, stellen die Gemeinden ebenfalls den Antrag auf Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung bei der örtlich zuständigen Außenstelle von Hessen Mobil.

1.3. Zuständigkeiten bei Radwegen

Bei Radwegen ist zwischen selbständig und unselbständig geführten Radwegen zu unterscheiden.

Ein unselbständig geführter Radweg ist Teil der Straße entlang derer er geführt wird (§ 2 Abs. 2 Nr. 1

HStrG). Der Radweg muss dabei nicht unmittelbar an einer Straße verlaufen, jedoch nachweislich dazu in der Lage sein, den Radverkehr der Straße aufzunehmen. Der Neubau eines unselbständig geführten Radweges stellt eine Änderung der Straße dar.

Ein selbständig geführter Radweg, d. h. ein unabhängig von etwaigen Straßenverbindungen verlaufender Radweg, ist nicht Teil einer Straße, sondern eine sonstige öffentliche Straße (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 HStrG). Es ist nicht möglich, für einen selbständigen Radweg das Baurecht über Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung zu erlangen, da es sich um kein planfeststellungsfähiges Vorhaben nach § 17 Abs. 1 FStrG oder § 33 Abs. 1 HStrG handelt. Selbstständige Radwege müssen über andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder einen Bebauungsplan zugelassen werden.

1.4 Zuständigkeit beim barrierefreien Umbau und Neubau von Bushaltestellen

Nach § 8 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz ist bis 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr zu erreichen. Diese Vorgabe führt dazu, dass Bushaltestellen barrierefrei um- oder neugebaut werden müssen. Adressaten der Pflicht des Personenbeförderungsgesetzes sind zunächst die Aufgabenträger im ÖPNV, die einen Nahverkehrsplan erstellen. Eine konkrete Umsetzungspflicht der Barrierefreiheit für die Straßenbaulastträger ergibt sich daraus noch nicht. Den Kommunen obliegen die Planungshoheit und mithin die Verantwortung – in engem Zusammenwirken mit

¹⁶ Hierzu Kap. I. Nr. 3 und 4.

den Betreibern des ÖPNV – im Rahmen jeglicher Baumaßnahme die Bedingungen für eine barrierefreie Nutzbarkeit der ÖPNV-Haltestellen umzusetzen. In Tabelle 2 sind die Zuständigkeiten für Maß-

nahmen an Bushaltestellen genannt. Weitere Informationen zur Finanzierung und Baurechtsschaffung sind dem Informationsblatt für Haltestellen von Hessen Mobil (auf der Homepage veröffentlicht)¹⁷ zu entnehmen.

Gehweg vorhanden, Breite für Wartefläche ausreichend	Gehweg vorhanden, Breite für Wartefläche nicht ausreichend	Gehweg nicht vorhanden
Innerorts ("im Zuge der OD")		
Busbucht: BLT-S Gehweg: Gemeinde Wartefläche: Gemeinde	Busbucht: BLT-S Gehweg: Gemeinde Wartefläche: Gemeinde	Busbucht: BLT-S Gehweg: Gemeinde Wartefläche: Gemeinde
Außerhalb der OD		
Busbucht: Bund/ Land Gehweg: Bund/ Land Wartefläche: Bund/ Land	Busbucht: Bund/ Land Gehweg: Bund/ Land Wartefläche: Bund/ Land Bund/ Land übertragen die Unterhalts-/ Verkehrssicherungspflicht für den Gehweg/ die Wartefläche <u>nach dem Umbau</u> per VwV der Gemeinde.	Busbucht: Bund/ Land Gehweg: Bund/ Land Wartefläche: Bund/ Land Bund/ Land übertragen die Unterhalts-/ Verkehrssicherungspflicht für den Gehweg/ die Wartefläche <u>nach dem Bau</u> per VwV der Gemeinde.
<u>Abkürzungen:</u> BLT-S: Baulastträger der Straße (siehe II Nr. 1.2.) BLT-G: Baulastträger Gehweg (siehe II Nr. 1.2.) VwV: Verwaltungsvereinbarung		

Tab. 2: Zuständigkeiten für die Busbucht, Gehweg und Wartefläche

2. Zuständigkeit für die Feststellung der Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung

Seit dem 1. Januar 2012 ist Hessen Mobil als obere Straßenbaubehörde für die Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung nach §17b Abs. 1 Nr. 2 FStrG i. V. m. § 2 Nr. 5 BFStrG-ZustV für Maßnahmen an Bundesfernstraßen und nach § 33 Abs. 1 HStrG i. V. m. § 5 Nr. 6 BFStrGZustV für Maßnahmen an Landes- und Kreisstraßen zuständig.

Von dem Zuständigkeitsbereich von Hessen Mobil sind Entscheidungen nach § 76 Abs. 2 HVwVfG ausgenommen. D. h. bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung **vor Fertigstellung** des planfestgestellten oder plangenehmigten Vorhabens kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Voraussetzungen des § 74 Abs. 7 HVwVfG gegeben sind. In solchen Fällen verbleibt es bei der Zuständigkeit des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen als Planfeststellungsbehörde, da die Entscheidung im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Planfeststellungsbeschluss steht.

¹⁷ https://mobil.hessen.de/sites/mobil.hessen.de/files/Haltestelleninfo_Juli_2019_0.pdf

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung **nach Fertigstellung** des planfestgestellten oder plan genehmigten Vorhabens ist Hessen Mobil für die Entscheidung über das Entfallen zuständig.

Für den Bau oder die Änderung von Gemeindestraßen kann nach § 33 Abs. 1 S. 2 HStrG auf Antrag des Trägers der Straßenbaulast ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Planfeststellungsbehörde und somit auch zuständig für die Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung für Gemeindestraßen ist gemäß § 35 Abs. 2 HStrG das örtlich zuständige Regierungspräsidium.

3. Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Im Rahmen der Planung und zur Vorbereitung der Entscheidung über das Entfallen sind alle Träger öffentlicher Belange, die durch die Baumaßnahme in dem von ihnen wahrzunehmenden Aufgabenbereich berührt sind, zu beteiligen. Die Beteiligung hat durch den Vorhabenträger direkt zu erfolgen. Beauftragte Büros sollten die Stellungnahmen bei den TöBs nicht einholen.

Die Aufforderungen zur Stellungnahme haben zur Beschleunigung des Verfahrens grundsätzlich gleichzeitig und unter Fristsetzung zu erfolgen. Als Frist ist in der Regel ein Monat als angemessen anzusehen. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind schriftlich einzuholen. Sollte keine Rückmeldung erfolgen, ist davon auszugehen, dass keine Belange des Trägers betroffen sind - im Anschreiben sollten die TöBs hierüber unterrichtet werden.¹⁸ Wird allerdings eine öffentlich-rechtliche Entscheidung als Voraussetzung für das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung benötigt, muss zwingend eine schriftliche Entscheidung vorliegen.

Je nach Bauvorhaben sind folgende Träger öffentlicher Belange zu beteiligen:

(Die Aufzählung ist nicht abschließend und kann von Maßnahme zu Maßnahme variieren.)

Immer zu beteiligen:

- Gemeinde, in der sich das Vorhaben befindet

- Hessen Mobil, Abteilungen Verkehr und Betrieb der jeweiligen Außenstellen
- Untere Naturschutzbehörde
- Polizei
- Brandschutz / Feuerwehr
- Rettungsdienst

Bei Betroffenheit zu beteiligen:

- Kampfmittelräumdienst
- Wasser (Niederschlagswasser, Grundwasser, oberirdische Gewässer) = Wasserbehörde (UWB / OWB)
- Eingriffe in Gewässer = Fischereibehörde
- Artenschutz (bei notwendigen Vermeidungsmaßnahmen) / Vorprüfungen bei FFH-Schutzgebiete und Vogelschutzgebiete = Obere Naturschutzbehörde
- Wald = untere Forstbehörde; bei Bannwald obere Forstbehörde
- Landwirtschaftliche Flächen / Wirtschaftswege = Landwirtschaftsbehörde
- Denkmalsgeschützten Bauwerke / Bodendenkmäler = untere Denkmalschutzbehörde
- Bodendenkmäler = Hessenarchäologie
- Leitungen (z. B. Wasser, Abwasser, Gas, Stromversorgung, Telekommunikation) = Ver- und Entsorgungsunternehmen
- Bahnanlagen =
 - DB AG oder privater Eisenbahninfrastrukturbetreiber und
 - Eisenbahnbundesamt (EBA) bei Eisenbahnen des Bundes oder Eisenbahnaufsichtsbehörde des Landes Hessen (RP Darmstadt) bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen (NE-Bahnen)
- Umbau von Bushaltestellen = Verkehrsträger
- Flurbereinigungsverfahren = Amt für Bodenmanagement (AfB)
- Bergbaugesamt = Bergamt
- Barrierefreiheit (z. B. Ortsdurchfahrt / Bahnübergänge) = Behindertenbeauftragte/r
- Querschnittsänderungen / Markierungen / bauzeitliche Einschränkungen = Verkehrsbehörde, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Bei Umleitungsstrecken sind die Verkehrsträger (z. B. NVV, KVG, RKH, RMV, LLH) über die bauzeitlich

¹⁸ Muster eines Anschreibens: Anhang Muster C
<https://mobil.hessen.de/%C3%BCber-uns/downloads-for-mulare/planung-und-ausschreibung>

bedingten Einschränkungen/Änderungen zu informieren. Es muss aber keine Zustimmung eingeholt werden, da es kein Recht auf eine uneingeschränkte Verkehrswegebenutzung gibt und daher keine Betroffenheit ausgelöst wird (dies gilt ebenso für alle anderen Verkehrsteilnehmer und Anlieger). Sind allerdings Haltestellen durch Umbau oder bauzeitliche Verkehrsführung (temporäre Nichtandienung) von der Maßnahme berührt, ist eine Beteiligung des Verkehrsträgers erforderlich.

3.1. Einzuholende öffentlich-rechtliche Entscheidungen

Die Aufzählung ist nicht abschließend und kann von Maßnahme zu Maßnahme variieren.

Wasserrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse

- Einleiterlaubnis nach § 8, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG; zu beantragen bei der unteren Wasserbehörde (§ 64 Abs. 3 HWG, Kreisausschuss/Magistrat)
- Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen, § 31 Abs. 2 WHG → kein Entfallen möglich!
- Genehmigung für das Aufstauen oder Absenken von oberirdischen Gewässern nach § 8, § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG; zu beantragen bei der unteren Wasserbehörde (§ 64 Abs. 3 HWG, Kreisausschuss/Magistrat)
- Genehmigung für das Einbringen baulicher Anlagen in das Grundwasser nach § 8, § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG; zu beantragen bei der unteren Wasserbehörde (§ 64 Abs. 3 HWG, Kreisausschuss/Magistrat)
- Genehmigung für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser nach § 8, § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG; zu beantragen bei der unteren Wasserbehörde (§ 64 Abs. 3 HWG, Kreisausschuss/Magistrat)
- Genehmigung für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen im Überschwemmungsgebiet nach § 78 Abs. 4, 5 WHG; zu beantragen bei der oberen Wasserbehörde § 1 Abs. 1 Nr. 6a bb WasserZustVO (Regierungspräsidium, § 64 Abs. 2 HWG)

- Ausnahme oder Befreiung von Verboten nach der Wasserschutzgebietsverordnung; zu beantragen bei der oberen Wasserbehörde § 1 Abs. 1 Nr. 6a aa WasserZustVO (Regierungspräsidium, § 64 Abs. 2 HWG)
- Ein Gewässerausbau (§ 67 Abs. 2 WHG) bedarf einer Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG → kein Entfallen möglich!

Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde für die Veränderung von Kulturdenkmälern nach §§ 2, 18 HDSchG

Forstrechtliche Genehmigungen

- Genehmigung der Waldumwandlung nach § 12 HWald; zu beantragen bei der unteren Forstbehörde gemäß § 24 Abs. 2 HWaldG (Forstamt, § 23 Abs. 2 Nr. 3 HWaldG)
- Bei Bann- und Schutzwald: Genehmigung der Waldumwandlung nach § 12 HWald; Aufhebungserklärung und Genehmigung der oberen Forstbehörde nach § 13 Abs. 5 HWaldG

Naturschutzrechtliche Entscheidungen

- Befreiung von den Verboten einer Schutzgebietsverordnung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG; zu beantragen bei der oberen Naturschutzbehörde (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 HAGBNatSchG)
- Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. §§ 44, 45 BNatSchG → kein Entfallen möglich!
- Ausnahme von der Zerstörung gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 Abs. 3 BNatSchG; zu beantragen bei der unteren Naturschutzbehörde (§ 2 HAGBNatSchG)
- Befreiung vom Verbot der Zerstörung / Beschädigung / Veränderung der durch Rechtsverordnung oder Satzung geschützten Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG) und geschützten Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) nach § 67 Abs. 1 BNatSchG; zu beantragen bei der unteren Naturschutzbehörde (§ 2 HAGBNatSchG)

- Ausnahmegenehmigung für erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten nach § 34 BNatSchG → kein Entfallen möglich!

Die wasser-, landschaftsschutz- und forstrechtlichen Genehmigungen schließen die nach §§ 14 bis 16 BNatSchG erforderlichen Eingriffsgenehmigungen gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG ein.

3.2. Umgang mit Nebenbestimmungen und Hinweisen

Die zu beteiligenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange können ihr Einvernehmen mit Nebenbestimmungen, Hinweisen und Anregungen verbinden. Zu Hinweisen und Anregungen muss sich der Vorhabenträger bereits bei Antragstellung äußern und bestätigen, dass die Nebenbestimmungen bei den weiteren Planungsschritten bzw. in der Bauausführung berücksichtigt werden. Da die Zustimmung von den TöBs, deren Belange von dem Vorhaben berührt sind, Voraussetzung für das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung ist, darf keine Forderung offenbleiben. Will der Vorhabenträger von den vorgesehenen Nebenbestimmungen abweichen, bedarf es insoweit einer erneuten Herstellung des Einvernehmens.

Die Bestätigung, dass die von den beteiligten TöBs bei ihrer Stellungnahme bzw. ihrer Erklärung des Einvernehmens zum Bauvorhaben verlangten Nebenbestimmungen entsprechend umgesetzt und berücksichtigt werden, wird in der Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung vermerkt (hierzu Kap. III. 1.).

Hinweise oder Nebenbestimmungen, die über die eigentliche Berührung des betroffenen öffentlichen Belangs hinausgehen, müssen nicht umgesetzt werden. In der Entscheidung über das Entfallen ist zu begründen, warum bestimmte Forderungen zurückgewiesen wurden. So kann zum Beispiel die Forderung nach einer kürzeren Umleitungsstrecke durch einen Verkehrsverbund zurückgewiesen werden, da eine uneingeschränkte Verkehrswegenutzung kein Belang des Verkehrsverbunds ist (das gilt jedoch nicht, wenn Haltestellen betroffen sind). Ebenfalls zurückgewiesen werden können Forderungen, die nicht im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen. Ein solcher Fall wäre beispielsweise gegeben, wenn ein

Kreisausschuss die Anpassung einer Zufahrt für einen Wirtschaftsweg verlangt, der in einem Bereich liegt, der durch das Vorhaben nicht verändert wird.

Nicht umgesetzt werden können Forderungen, die nicht im Zuständigkeitsbereich des Straßenbaulastträgers liegen. Das ist in der Regel bei straßenverkehrsrechtlichen Forderungen, z. B. nach einem Tempolimit, der Fall. Zuständig für straßenverkehrsrechtliche Anordnungen ist die Straßenverkehrsbehörde. Hierauf sollte die einwendende Behörde verwiesen werden.

3.3. Hinweise zur Beteiligung von Naturschutzbehörden und Verbänden

Die Naturschutzbehörde hat gem. § 22 Abs. 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) den Naturschutzbeirat über grundsätzliche Angelegenheiten des Naturschutzes zu unterrichten. Eine gesonderte Beteiligung von Naturschutzverbänden, Bauernverbänden, Waldbesitzerverbänden, Jagdverbänden und Fischereiverbänden durch den Vorhabenträger ist daher nicht erforderlich.

Es ist Aufgabe der zuständigen Außenstelle von Hessen Mobil, die erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zur Vollziehung der Eingriffsregelung nach den §§ 13 ff. BNatSchG zu treffen (vgl. § 17 Abs. 1 BNatSchG). Hierbei muss das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde (§ 7 Abs. 3 HAGBNatSchG) hergestellt sein. Falls die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen mit Nebenbestimmungen verbindet, sind diese zwingend in die Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung aufzunehmen.

3.4. Hinweise zur Beteiligung von Telekommunikationsunternehmen

Öffentlichen Zwecken dienende Telekommunikationsleitungen unterliegen gemäß dem Telekommunikationsgesetz (TKG) dem öffentlichen Recht. Dies sind nicht nur solche der Deutschen Telekom AG, sondern auch weitere Lizenznehmer und Wegerechtsinhaber.

Eine aktuelle Liste der Lizenznehmer nach dem TKG 1996 und Wegerechtsinhaber seit Erlass des

TKG 2004, die der Veröffentlichung zugestimmt haben, ist auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht.¹⁹

4. Einholung der Zustimmung von in ihren Rechten berührten Dritten

Aus Beweisgründen sollte die Einverständniserklärung der Betroffenen immer schriftlich eingeholt werden.²⁰

Bei der Zustimmung zur Inanspruchnahme von Grundeigentum Dritter (hierzu Kap. I. 3.2.2.), ist darauf zu achten, dass die Zustimmung von jedem Eigentümer zwingend erforderlich ist. Eigentümer sind diejenigen, die im Grundbuch genannt sind. Bürgermeister oder nahe Angehörige können ohne Vollmacht nicht stellvertretend für den Eigentümer die Zustimmung erteilen.

Um sicherzustellen, dass keine Beeinflussung Rechte Dritter vorliegen, ist für alle Maßnahmen im Zuge von Ortsdurchfahrten eine Bürgerinformation vorzunehmen. Die Gemeinde hat deren Durchführung in ihrer Stellungnahme bzw. in ihren Antragsunterlagen zu bestätigen. Das Verfahren bleibt der Gemeinde dabei selbst überlassen. Dies kann z. B. durch Auslegung der Unterlagen, durch eine Bürgerversammlung oder einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates erfolgen. Bei allen anderen Maßnahmen ist den Gemeinden anheim zu stellen, das Vorhaben vor der Abgabe einer Stellungnahme der Bürgerschaft vorzustellen. Die Informationsveranstaltung dient dazu, keine Betroffenheiten Dritter zu übersehen. Eine schriftliche Beteiligung der Eigentümer/Anlieger der Ortsdurchfahrt mit der Bitte um Stellungnahme ist nicht erforderlich. Es wird aber eine Zustimmung erforderlich, wenn Rechte berührt werden (hierzu Kap. I. 3.2.).

5. Einzureichende Unterlagen

Der Antrag auf Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung (Anhang F.) ist an die jeweils örtlich zuständige Außenstelle von Hessen Mobil zu

stellen. Zum Antrag gehören neben den Planunterlagen alle Unterlagen bzw. Erklärungen.

Die Übersichtskarte und der Erläuterungsbericht sind unterzeichnet zusätzlich je 2-fach dem Antrag beizufügen (jeweils ein Exemplar für das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) und die Zentrale). Die gesamten Antragsunterlagen sind außerdem in digitaler Form auf CD dem Antrag beizulegen.

Nachweis, dass das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist

Die Antragsunterlagen müssen den Nachweis enthalten, dass es bei dem Vorhaben keiner formellen Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG bzw. HStrG bedarf.

Ob für eine Maßnahme eine UVP durchzuführen und damit ein Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung nicht mehr zulässig ist, wird mit Hilfe des jeweils relevanten Prüfkataloges²¹ abgearbeitet. Die vom Träger des Vorhabens zu erstellenden Unterlagen sind an die zuständige Außenstelle von Hessen Mobil als zuständige Behörde weiterzuleiten. Die zuständige Außenstelle von Hessen Mobil prüft die vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen und stellt offiziell fest, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP für das Vorhaben vorliegt. Kann eine UVP unterbleiben, ist diese Feststellung im Falle einer durchgeführten Vorprüfung vor dem Aussprechen des Entfallens von Planfeststellung und Plangenehmigung im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt zu geben (§ 5 Abs. 2 UVPG), wofür eine gewisse Vorlaufzeit benötigt wird. Die Veröffentlichung im Staatsanzeiger erfolgt durch Hessen Mobil.²²

Fachbeitrag Wasserhaushaltsgesetz / Wasserrahmenrichtlinie

Anlass für die Erstellung des Fachbeitrags WHG ist die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in nationales Recht, was mit der Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) im Jahre 2009 erfolgte.

Die Belange des WHG sind in einem eigenständigen Fachbeitrag abzuarbeiten, in der Regel ist dieser

¹⁹ www.bundesnetzagentur.de, Telekommunikation → Breitband → Ausbau → Wegerecht: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Breitband/Ausbau/Wegerecht/wegerecht-node.html

²⁰ Planfeststellungsrichtlinien 2015, Nr. 6 Abs. 1.

²¹ Die Prüfkataloge sind auf der Homepage von Hessen Mobil veröffentlicht: <https://mobil.hessen.de/%C3%BCber-uns/downloads-formulare/planung-und-ausschreibung>

²² Muster der öffentlichen Bekanntmachung: Anhang Muster I (siehe Link Fußnote 21)

durch ein hierzu qualifiziertes Fachbüro zu erstellen. Grundsätzlich ist für alle Maßnahmen ein Fachbeitrag nach dem Wasserhaushaltsgesetz zu erstellen, der je nach Entwässerungssituation unterschiedlich umfangreich ausfallen kann. Vorhaben, für die das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung ausgesprochen werden kann, sind regelmäßig mit keinen oder nicht relevanten Auswirkungen verbunden. Trotzdem sollte eine Relevanzprüfung beim Spezialistenteam Entwässerung eingeholt werden. Von dem Ergebnis der Relevanzprüfung ist abhängig, ob ein Fachbeitrag erstellt oder ob darauf verzichtet werden kann.

Vorlage der Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und erforderliche öffentlich-rechtliche Entscheidungen

Im Antrag ist durch den Vorhabenträger darzulegen, ob und wie den von den Behörden gegebenen Nebenbestimmungen und Hinweisen entsprochen wird (z. B. durch eine vorgenommene Planänderung, Umsetzung bei Bauausführung, Berücksichtigung von Nebenbestimmungen/Auflagen). Hierzu ist die Verwendung des Musters "Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB)"²³ hilfreich.

Die eingeholten öffentlich-rechtlichen Entscheidungen sind dem Antrag beizufügen. Das gilt auch für das Informationsschreiben an die Verkehrsträger

und sonstigen Schriftwechsel bspw. zur Zurückweisung von Belangen.

Erklärung über Beeinflussung von Rechten Dritter

Der Antrag muss eine Erklärung enthalten, dass durch die geplante Baumaßnahme Rechte Dritter nicht beeinflusst werden. Sollten Rechte Dritter beeinflusst werden, sind rechtsverbindliche Erklärungen bzw. Vereinbarungen mit den in ihren Rechten betroffenen Dritten über deren Einverständnis zur Beeinträchtigung dieser Rechte vorzulegen (z. B. Besitzüberlassungsverträge, Kaufverträge, Gestattungsverträge). Zur Übersicht sollte eine Zusammenfassung entsprechend dem Muster "Zusammenstellung der Beeinflussungen Rechte Dritter und Vereinbarung mit den Dritten"²⁴ eingereicht werden.

Darüber hinaus hat der Vorhabenträger zu bestätigen, dass weitere Rechte Dritter auch im Hinblick auf mittelbar beeinflusste Rechte, die sich aus immissionsschutzrechtlichen Vorschriften ergeben, durch das Bauvorhaben nicht beeinflusst werden.

Planunterlagen nach der RE 2012

Die Planunterlagen sollten den „Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau“ (RE 2012) entsprechen. Grundsätzlich sind folgende Planunterlagen vorzulegen:

Bezeichnung	Hinweise
Erläuterungsbericht Übersichtslageplan	Die Übergliederungspunkte der RE sollten übernommen werden, ggf. mit der Angabe "entfällt". u. a. mit Angabe von <ul style="list-style-type: none"> • Beginn und Ende der Baustrecke, z. B. Beginn: v. NK 4721 034 n. NK 4721 029, km 0+000,00; Ende: v. NK 4721 029 n. NK 4722 035, km 1+000,00 • Stationierung der Baustrecke • Straßennetz, Grenzen, Schutzgebiete etc.
Regel- bzw. Ausbauquerschnitt Lageplan / ggf. einschl. LBP	u. a. mit Angabe von <ul style="list-style-type: none"> • Regelabmessungen • Deckenaufbau (Bauklasse) • Lärmschutz- und Entwässerungseinrichtungen etc. u. a. mit <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung des Bestandes (ggf. in gesondertem Plan)

²³ Anhang Muster D <https://mobil.hes-sen.de/%C3%BCber-uns/downloads-formulare/planung-und-ausschreibung>

²⁴ Anhang Muster E (siehe Link Fußnote 23)

Höhenplan	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der notwendigen Änderungen von Zufahrten und Einfriedungen • Darstellung der Veränderungen des straßenbegleitenden Bewuchses • Eckausrundungen bei verkehrswichtigen Kreuzungen und Einmündungen/Überprüfung mit Hilfe des Bemessungsfahrzeuges (Schleppkurven) • Leitungen (ggf. gesonderter Plan) <p>nur ggf. erforderlich</p>
Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen	<p>Diese sind bspw. erforderlich, wenn im Bereich der Fahrbahn Pflasterdecken eingebaut werden oder die Fahrbahn verschwenkt wird (z. B. als geschwindigkeitsdämpfende Maßnahme) oder ein Fahrstreifen näher an die Bebauung heranrückt (mit Vorher-Nachher-Vergleich).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der Ergebnisse ggf. im Lageplan
Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	<p>Ein LBP ist erforderlich, wenn mit der Baumaßnahme ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist.</p> <p>Zudem sollte eine Bestandsermittlung entsprechender Arten und natürlicher Lebensräume nach § 19 BNatSchG zur Erlangung der Freistellung vom Schädigungstatbestand nach USchadG erfolgen.</p>
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	<p>Dieser wird erforderlich, wenn mit dem Vorhaben die artenschutzrechtlichen Schädigungs- und Störungstatbestände nach § 44 und 45 BNatSchG berührt werden.</p>
Ergebnisse der wassertechnischen Berechnungen	<p>ggf. mit gesonderter Plandarstellung</p>
Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis	<p>Es sind alle Flächen darzustellen, die dauerhaft oder vorübergehend für die Baumaßnahme in Anspruch genommen werden. Dies gilt ebenso für dinglich zu sichernde Flächen.</p>
Markante Querprofile	<p>nur in besonderen Fällen erforderlich</p>

Aus den Planunterlagen müssen alle Rechtsbeeinflussungen Dritter hervorgehen.

Weitere Unterlagen bzw. Erklärungen

- Bei Gemeinschaftsmaßnahmen: Antrag auf Einbeziehung in die Entscheidung oder eine Vollmacht (Anhang A und B)
- Bestätigung über die erfolgte Bürgerinformation (nur in Ortsdurchfahrten zwingend erforderlich)
- Nachweis, dass eine funktionsfähige baubedingte Verkehrswegeföhrung (Umleitungskonzept) gegeben ist.

6. Planänderung

Die Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung kann auf Antrag des Vorhabenträgers abgeändert werden.

Werden durch eine Änderung Rechte Dritter und Aufgabenbereiche von Behörden oder Stellen erstmalig oder stärker als vor der Planänderung berührt, so sind diesbezüglich die (ergänzenden) Vereinbarungen einzuholen und das Einvernehmen ist erneut herzustellen. Dies ist entsprechend zu dokumentieren. Stimmen Dritte oder Träger öffentlicher Belange der Änderung nicht zu, muss für das Vorhaben eine Planfeststellung oder Plangenehmigung durchgeführt werden.

Die Planänderung ist für den Fall, dass das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung schon ausgesprochen wurde und keine zusätzlichen Betroffenheiten gegeben sind, in einem ergänzenden Verfahren, d. h. in einem sogenannten Deckblattverfahren, auszusprechen. Alle beteiligten Behörden sind über die geänderte Entfallensentscheidung zu unterrichten. Das Regierungspräsidium, das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) und die Zentrale von Hessen Mobil erhalten jeweils eine Durchschrift der Änderungsentscheidung.

III. ENTSCHEIDUNG ÜBER DAS ENTFALLEN VON PLANFESTSTELLUNG UND PLANGENEHMIGUNG

1. Inhalte der Entscheidung

In der Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und der Plangenehmigung müssen folgende Punkte dargestellt und begründet werden:²⁵

- Für das Vorhaben ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erforderlich, das Vorhaben ist nicht UVP-pflichtig.
- Alle beteiligten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis zur Durchführung der Baumaßnahme gegeben. Soweit öffentliche Belange berührt werden, dürfen diese dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die erforderlichen behördlichen Entscheidungen liegen vor: [Aufzählung der eingeholten Entscheidungen]

Nebenbestimmungen aus der TöB-Beteiligung sind in die Entscheidung aufzunehmen. Sie werden benötigt, um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für das Entfallen vorliegen. Alle anderen Hinweise, die für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung nicht erforderlich sind, müssen nicht in die Entscheidung aufgenommen werden. Aus den Antragsunterlagen sollte allerdings erkennbar sein, wie den Anregungen und Hinweisen Rechnung getragen wird.

Für die Aufnahme der Nebenbestimmungen gibt es zwei Möglichkeiten:

- Aufnahme der kompletten Stellungnahme mit Nebenbestimmungen in den Entscheidungstext.
- Aufnahme des Hinweises „Alle Hinweise und Nebenbestimmungen sind zu berücksichtigen (s. Anlage 1)“ und die entsprechende Entscheidung als Anlage beifügen.

Wird den gegebenen Nebenbestimmungen und Hinweisen nicht Rechnung getragen, so sind die Gründe in der Entscheidung anzugeben.

- Alle zurückgewiesenen Stellungnahmen sind mit der Begründung der Zurückweisung in der Entscheidung aufzuführen.
- Sofern Rechte Dritter durch die geplante Baumaßnahme nicht beeinflusst werden, ist dies in die Entscheidung ausdrücklich aufzunehmen. Das ist insbesondere beim Ausbau von Ortsdurchfahrten von Bedeutung (im Hinblick auf das „Nicht Erforderlich Werden“ von Anpassungen von an die Straße angeschlossenen Zufahrten und Zugängen und damit einer nicht erforderlichen vorübergehenden Grundstücksinanspruchnahme).

Werden durch die Baumaßnahme Rechte anderer beeinflusst, ist in der Entscheidung aufzuzählen, welche Vereinbarungen abgeschlossen worden sind, z. B.:

„Die erforderlichen Besitzüberlassungsvereinbarungen liegen vor.“

- Verlangt ein Dritter die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens oder die Erteilung einer Plangenehmigung, so sind die Gründe, weshalb Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen, in der Entscheidung darzulegen.

Die Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung ist von der Dezernentin oder dem Dezernenten der Abteilung Planung der Außenstelle von Hessen Mobil zu unterzeichnen.

2. Bekanntgabe der Entscheidung

Der Vorhabenträger hat alle beteiligten Behörden und Stellen über die Entscheidung zu unterrichten. Den Beteiligten, die Anregungen oder Hinweise vorgebracht haben, sind die Gründe, weshalb den Anregungen oder Hinweisen nicht entsprochen wird, durch Übersendung der Entscheidung unter Bezug auf ihre Anregungen und/oder Hinweise zur Information mitzuteilen.

²⁵ Hierzu die Musterentscheidungen: Anhang Muster G und H <https://mobil.hessen.de/%C3%BCber-uns/downloads-formulare/planung-und-ausschreibung>

Hat ein Dritter die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens oder die Erteilung der Plangenehmigung verlangt, so ist ihm mitzuteilen, aus welchen Gründen die Planfeststellung unterbleibt oder die Plangenehmigung entfällt und dass ein Anspruch auf Durchführung eines entsprechenden Verfahrens nicht besteht.²⁶

Über Hessen Mobil ist dem HMWEVW auf dem Dienstweg eine Durchschrift der Entscheidung vorzulegen. Hierfür werden in zweifacher Ausfertigung benötigt:

- die Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung mit Anlagen
- der Erläuterungsbericht mit Übersichtskarte
- ggf. das Anschreiben

Die Unterlagen zur Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung sind dauerhaft bei der zuständigen Außenstelle von Hessen Mobil aufzubewahren.

²⁶ Planfeststellungsrichtlinien 2015, Nr. 6 Abs. 2.

Literaturverzeichnis

Kopp /Ramsauer, VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar, 19. Auflage, München 2018

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg/Amt für Umweltschutz der Stadt Stuttgart, Städtebauliche Lärmfibel online, 3.1.2.1 DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau), Schalltechnische Orientierungswerte für Verkehrslärm nach DIN 18005 Beiblatt 1 (Werte in dB(A)); online unter <https://www.staedtebauliche-laermfibel.de/?p=97&p2=3.1.2.1>

Obermayer/Funke-Kaiser, VwVfG, Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz, 5. Auflage, Köln 2018

Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar, 9. Auflage, München 2018